OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-190017/2/DM/CHö

Datum:
Linz, 5. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des Dr. J K, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 27. Juni 2016, GZ. BauR01-3-358-1999, betreffend Rückzahlung einer zu hoch einbehaltenen Kostenvorauszahlung nach dem Verwaltungsvollstreckungs-gesetz 1991

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt, bisheriger Verfahrensverlauf

1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) wurde mittels Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde W vom 17. März 1992 (Fin-45/111-1992) Spruchabschnitt 1, 1. Absatz dazu verpflichtet, sein Haus x Nr. 16 (richtig: 13, jetzt x) auf Gst. Nr x, Einlagezahl x, KG A, an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage anzuschließen und die von diesem Bau und den dazugehörigen Grundstücken anfallenden Abwässer in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage einzuleiten.

2. Gegen den vom Bürgermeister erlassenen Bescheid erhob der Bf am 28. April 1992 (Datum der Postaufgabe) Berufung, welche jedoch - gegründet auf den Beschluss des Gemeinderats vom 15. Mai 1992 - als "verspätet eingebracht zurückgewiesen" wurde. Damit erwuchs der in Rede stehende Bescheid in Rechtskraft.

3. Da ein Ansuchen um Ausnahmebewilligung von einer Kanalanschlusspflicht negativ erledigt und der Kanalanschluss nicht in der bescheidmäßig vorgeschriebenen sechsmonatigen Frist durchgeführt wurde, ersuchte die Gemeinde W die Bezirkshauptmannschaft Perg (= belangte Behörde) den Kanalanschlussbescheid zu vollziehen.

4. Am 25. Februar 2015 wurde dem Bf von der belangten Behörde eine zweimonatige Frist zur Erbringung der ihm aufgetragenen Leistung gesetzt. Im Falle der Nichterfüllung der angeordneten Leistung wurde die Durchführung der Ersatzvornahme gemäß § 4 VVG angedroht. Die Androhung der Ersatzvornahme wurde am 2. März 2015 durch Hinterlegung zugestellt, womit die Nachfrist am 2. Mai 2015 endete.

5. Da der Hauskanal bis zum 2. Mai 2015 nicht hergestellt worden ist, wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 21. Mai 2015 (BauR01-3-299-1999) die Ersatzvornahme angeordnet und ein Auftrag zur Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme in Höhe von 16.502,88 Euro erteilt.

6. Eine gegen diesen Bescheid (BauR01-3-299-1999) vom Bf erhobene Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Entscheidung vom 20. Juli 2015, LVwG-190007/3/MK/WP, als unbegründet abgewiesen, wodurch sowohl die Ersatzvornahme als auch die Vorauszahlung der Kosten rechtskräftig und damit der Kostenvorauszahlungsauftrag vollstreckbar wurden.

7. Am 17. August 2015 wurde vom Bf die Wiederaufnahme des Kanalanschluss-verfahrens betreffend den Bescheid des Bürgermeisters vom 17. März 1992 beantragt. Die daraufhin durch den Gemeinderat der Gemeinde W mittels Bescheid vom 21. Dezember 2015 ergangene negative Antragsentscheidung wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 2. März 2016, LVwG-150922/3/JS/FE, ersatzlos behoben, weil im Verfahren über die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 69 AVG eine unzuständige Behörde entschieden habe.

8. Am 30. Mai 2016 erging ein Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde W, in dem über die Wiederaufnahme des gegenständlichen Verfahrens negativ abgesprochen wurde. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf am 14. Juli 2016 Berufung an den Gemeinderat, welche von diesem abgewiesen wurde. Dagegen wurde am 6. September 2016 Beschwerde erhoben. Das Verfahren über diese Beschwerde ist am 18. Oktober 2016 am Landesverwaltungsgericht eingelangt und ist hier derzeit anhängig (LVwG-151102-2016).

9. Zwischenzeitlich erging am 27. Juni 2016 der Kostenbescheid der belangten Behörde, welcher dem Bf gemäß § 11 Abs. 1 iVm § 4 VVG eine Rückzahlung von 6.831,02 Euro zusprach. Dieser Rückzahlungsbetrag setzt sich dergestalt zusammen, dass die zuständige Vollstreckungsbehörde dem Bf für die Ersatzvornahme der Herstellung eines Kanalanschlusses an die gemeindeeigene Kanalisation ein Betrag von 16.502,88 Euro vorschrieb, welcher bereits mittels Zwangsvollstreckung eingetrieben wurde. Das Bauvorhaben des Kanalanschlussprojekt wurde an 5 Bauunternehmen ausgeschrieben, wobei die Firma K Baugesellschaft mbH & Co KG schließlich den Zuschlag für die Vornahme der Bauleistung erhielt. Nach Durchführung des Bauauftrages stellte die genannte Firma 9.671,86 Euro (incl. Ust) für ihre Arbeitsleistung in Rechnung. Daraus ergibt sich zur Kostenvorauszahlung, welche für die Ersatzvornahme eingehoben wurden (16.502,88 Euro), ein Differenzbetrag von 6.831,02 Euro, welcher dem Bf nun von der belangten Behörde rückerstattet wird, sobald der gegenständliche Kostenbescheid (BauR01-3-358-1999) in Rechtskraft erwächst. Gegen diesen Bescheid wurde vom Bf am 3. Juli 2016 Beschwerde erhoben.

10. Mit Schreiben vom 8. Juli 2016, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 14. Juli 2016, legte die belangte Behörde die Beschwerde vor. Der Bf beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wolle seiner Beschwerde stattgeben, den angefochtenen Bescheid aufheben und die Rückzahlung der gesamten Kostenvorauszahlung samt Zinsen veranlassen sowie eine mündliche Verhandlung durchführen und sowohl den Bf, die Gemeinde als auch die belangte Behörde zu laden und zu vernehmen.

II. Beweiswürdigung

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Der oben dargelegte, entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei.

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt war bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt. Es ergaben sich keine strittigen Rechtsfragen, welche nicht durch die bestehende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gelöst werden konnten. Es sind keine Fragen der Beweiswürdigung aufgetreten; auch sind die Tatsachenfeststellungen nicht bestritten, sodass eine Verhandlung nicht notwendig ist und das Gericht aufgrund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden konnte (vgl. VwGH 22.11.2016, Ra 2016/03/0109). Aus diesen Gründen konnte gemäß § 24 VwGVG trotz Parteienantrags von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden (vgl. VwGH 06.11.2013, 2011/05/0007; 15.05.2014, 2012/05/0089; 26.11.2015, Ra 2015/07/0118 mwN).

III. Maßgebliche Rechtslage

1. Nach § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

2. Die hier relevanten Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013, lauten auszugsweise wie folgt:

„Erzwingung anderer Leistungen und Unterlassungen
a) Ersatzvornahme

§ 4. (1) Wenn der zu einer Arbeits- oder Naturalleistung Verpflichtete dieser Pflicht gar nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen ist, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten bewerkstelligt werden.
(2) Die Vollstreckungsbehörde kann in einem solchen Fall dem Verpflichteten die Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Verrechnung auftragen. Der Auftrag zur Vorauszahlung ist vollstreckbar.

Kosten

§ 11. (1) Die Kosten der Vollstreckung fallen dem Verpflichteten zur Last und sind gemäß § 3 einzutreiben.
..."

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Der Bf bringt in seiner Beschwerde vor, er fechte den Kostenbescheid der belangten Behörde vom 27. Juni 2016 wegen Tatsachen- und Gesetzwidrigkeit und unrichtiger rechtlicher Beurteilung an. Konkret handle es sich um § 69 Abs. 1 Z 1 AVG was die Verjährung betreffe und § 64 Abs. 1 Z 1 und § 13 Abs. 1 VwGVG was die aufschiebende Wirkung betreffe. Er stelle daher die Anträge, 1. seine Beschwerde samt Akt an das Verwaltungsgericht Oberösterreich zu übergeben, 2. das Verwaltungsgericht möge seiner Beschwerde stattgeben, den angefochtenen Bescheid aufheben und die Rückzahlung der gesamten Kostenvorauszahlung samt Zinsen veranlassen und 3. eine mündliche Verhandlung an einem Montag durchzuführen und ihn sowie Gemeinde- und BH-Zuständige zu vernehmen.

Das Verwaltungsgericht hat grundsätzlich in der Sache selbst (meritorisch) zu entscheiden. Es hat die Angelegenheit zu erledigen, die von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden war. Dabei tritt die die Angelegenheit, die zunächst von der Verwaltungsbehörde mit dem angefochtenen Bescheid entschieden worden ist, erledigende Sachentscheidung des Verwaltungsgerichts an die Stelle des bekämpften Bescheides. Der äußerste Rahmen für die Prüfbefugnis der Verwaltungsgerichte ist die "Sache" des bekämpften Bescheides (vgl. VwGH 29.06.2016, Ra 2016/05/0052 mHa VwGH 09.09.2015, Ro 2015/03/0032). Die Prüfungsbefugnis der Verwaltungsgerichte ist daher keine unbegrenzte (vgl. VwGH 03.08.2016, Ro 2016/07/0008).

Der von der belangten Behörde mit Bescheid vom 21. Mai 2015 erteilte Auftrag zur Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme in der Höhe von 16.502,88 Euro wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 20. Juli 2015, LVwG-190007/3/MK/WP, bestätigt. Diese Entscheidung wurde rechtskräftig. Die Ersatzvornahme wurde vorgenommen. Dabei wurde nicht der gesamte vorausgezahlte Betrag benötigt.

Mit dem nun angefochtenen Bescheid der belangten Behörde wird die Rückzahlung des Differenzbetrages von 6.831,02 Euro angeordnet. „Sache“ des bekämpften Bescheides und somit Prüfgegenstand vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher (ausschließlich) die Rückzahlung der zuviel eingehobenen Kostenvorauszahlung. Der (pauschale) Hinweis des Bf auf § 69 AVG zur Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. § 64 Abs. 1 Z 1 AVG und § 13

VwGVG zur aufschiebenden Wirkung vermag in diesem Beschwerdeverfahren nicht zu greifen. Diesbezüglich ist ein weiteres Verfahren beim Landesverwaltungsgericht anhängig (siehe LVwG-151102).

Was das Begehren auf Rückzahlung der gesamten Kostenvorauszahlung anlangt ist darauf hinzuweisen, dass es sich beim Verfahren zur Vorauszahlung der Kosten ebenfalls um ein gesondertes Verfahrens handelt, das jedoch bereits rechtskräftig abgeschlossen ist (vgl. die bereits oben angeführte Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 20. Juli 2015, LVwG-190007/3/MK/WP).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes erfolgt die Vorauszahlung der Kosten nur gegen nachträgliche Verrechnung, was bedeutet, dass höhere tatsächliche Kosten nachzuzahlen sind, ein verbleibender Überschuss hingegen zurückzuerstatten ist (vgl. VwGH 26.02.2015, 2011/07/0155). Dies hat die belangte Behörde mit dem nun angefochtenen Kostenbescheid, mit dem die Rückzahlung des verbleibenden Überschusses in der Höhe von 6.831,02 Euro angeordnet wurde, gemacht. Der Bf bringt nichts vor zur Richtigkeit des Rückerstattungsbetrages (vgl. in diesem Zusammenhang die nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts auch für den konkreten Beschwerdefall heranziehbaren Ausführungen des VwGH in seiner Entscheidung vom 29.09.2016, Ra 2014/07/0092, zu einem Kostenvorauszahlungsbescheid, wonach der Verpflichtete konkrete Umstände zu einer angeblichen Unangemessenheit der Kostenvorschreibung anzugeben hat).

Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass das Vorbringen des Bf nicht geeignet war, eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe dazu die in dieser Entscheidung zitierten Judikate des Verwaltungsgerichtshofes). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Mag. Manzenreiter